

## Kundeninformation zur Reparatur von Steinschlagschäden an Verbundglasscheiben.

Herausgegeben vom Bundesverband Autoglaser e.V., ein unterschriebenes Exemplar ist bei Versicherungsabrechnung der Versicherungsgesellschaft zuzusenden.

Unter einer „Steinschlagreparatur“ versteht man das lokale Ausbessern einer Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas (VSG), geregelt durch die StVZO (Bedingung 1-5).

Steinschlagschäden müssen einen Riss oder eine Beschädigung im Glas aufweisen.  
Oberflächliche Abplatzungen sind nicht ersatzpflichtig!

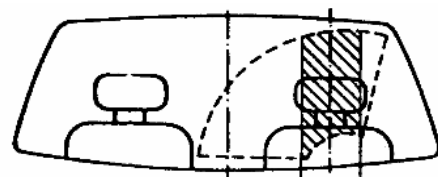
### Die Reparatur ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Nur Schäden an der äußeren Scheibe dürfen repariert werden. Innenscheibe und Kunststoffolie dürfen keinerlei Beschädigungen aufweisen.
2. Die Reparatur muss möglichst bald nach Schadenseintritt durchgeführt werden. In die Schadstelle dürfen sichtbar keine Feuchtigkeit und kein Schmutz eingedrungen sein.
3. Der Krater der Einschlagstelle darf einen Durchmesser von 5 mm nicht überschreiten.
4. Von der Einschlagstelle radial ausgehende Sprünge dürfen nicht länger als 50 mm sein und nicht im Scheibendichtgummi enden.
5. Reparaturen dürfen nur außerhalb des Fernsichtfeldes (s. u.) vorgenommen werden.
6. Es dürfen maximal 2 Steinschlagreparaturen ausgeführt werden, die dritte Reparatur bedarf einer schriftlichen Beurteilung des Monteurs

### Kriterien einer fachgerechten Steinschlagreparatur sind:

1. Bei einer kreisförmigen Beschädigung bis 2 cm Durchmesser ist ein Luftpneinchluss mit max. 0,5 mm Durchmesser zulässig. Ist die Beschädigung größer als 2 cm, sind 2 Einschlüsse zulässig.
2. Glasrisse müssen komplett mit Harz ausgefüllt sein. Zulässig sind unausgefüllte Bereiche von max. 10% der Risslänge. Diese Bereiche dürfen nicht am Ende des Risses vorhanden sein.
3. Matte Stellen (Feuchtigkeitsaufnahme der Folie) oder Ablösungen sind nicht zulässig. Das Gesetz fordert eine klare Durchsicht und eine beschädigungsfreie Folie.
4. Durch minimale Abplatzungen im Bereich der Rissoberfläche kann es zu Randreflexionen kommen.
5. Bei Metalloxidbeschichtungen von Sonnenschutzscheiben kann es im Bereich der Schadstelle zu Farbveränderungen kommen. (z. B. Korrosion).
6. Die Scheibe kann bei der Bearbeitung zerstört werden, eine Gewährleistung auf zerstörungsfreien Einbau wird nicht gegeben.

Derartige Reparaturen dürfen nur außerhalb des Fernsichtfeldes (29 cm breit, Höhe des Wischerblattes) durchgeführt werden.



Ort,

Datum,

Unterschrift des Kunden